

## Anschlussnutzungsvertrag Mittelspannung (AN-MS)

MaLo-ID  
Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt

Kundennummer

Anschlussnutzungsvertrag Strom  
für eine Mittelspannungsentnahmestelle (AN-MS)

zwischen der

**Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH, Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth**

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und

Name, Vorname/Firma                      ggf. HRB oder HRA                      ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon    Fax    E-Mail-Adresse

Straße    Hausnummer    PLZ      Ort

Gemarkung    Flur    Flurstücknummer

(nachfolgend Anschlussnutzer)

### Vertragsdaten

Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anschlussnutzers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers ..... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Anschlussnutzer	<input type="checkbox"/> Anschlussnutzer ist auch Anschlussnehmer. <input type="checkbox"/> Anschlussnutzer ist nicht gleichzeitig Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist: ..... (Name, ggf. HRA oder HRB) ..... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Netzanschlussvertrag	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht <input type="checkbox"/> besteht noch nicht <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag ist beigefügt <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag wird nachgereicht
Übergabepunkt	<input type="checkbox"/> Endverschlüsse Kabeleinspeisung <input type="checkbox"/> .....
Vertragsbeginn	01. __ . 20 __
Anschlussspannung	MS (20 kV)

## Netzanschlussvertrag Mittelspannung (AN-MS)

Vorzuhaltende Leistung	<p>..... kW Bezugsleistung          ..... kW Rücklieferungsleistung          Die angegebene Wirkleistung gilt bei einem Leistungsfaktor (cos phi) von 0,95 oder größer.</p>
Ebene der Messung	<input type="checkbox"/> MSP <input type="checkbox"/> MSP/NSP <input type="checkbox"/> NSP
Lieferant des Anschlussnutzers	<p>.....          (Firma, HRA oder HRB)</p> <p>.....          (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)</p>
Lieferbeginn	Mit Inbetriebnahme der Trafostation
Stromliefervertrag	<input type="checkbox"/> Zwischen dem Anschlussnutzer und dem Lieferanten besteht ein „All-inclusive-Vertrag“ (Lieferung elektrischer Energie plus Netznutzung durch den Lieferanten). <input type="checkbox"/> Der Lieferant erbringt für den Anschlussnutzer nur die reine Stromlieferung. Die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers wird in einem Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber vereinbart.
Bilanzkreisverantwortlicher	<p>.....          (Name, HRA oder HRB)</p> <p>.....          .....          (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)</p>
Sonstiges	

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Nutzung der Entnahmestelle durch den Anschlussnutzer, indem er an dieser Entnahmestelle aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers Strom entnimmt.
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer auf der Grundlage dieses Vertrages die von diesem Vertrag umfasste Entnahmestelle zur Entnahme von Strom aus dem Netz des Netzbetreibers für den eigenen Gebrauch zur Verfügung (Anschlussnutzung).
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlussnutzers mit Strom (Stromliefervertrag), die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzungsvertrag) und den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag). Voraussetzung für die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer nach diesem Vertrag ist deshalb das Bestehen der folgenden Verträge:
- a) Stromliefervertrag  
 Für die Belieferung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers mit Strom muss zwischen diesem und einem Lieferanten ein Stromliefervertrag bestehen, der die gesamte Stromentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdeckt. Wird die Entnahmestelle von mehreren Lieferanten versorgt (Teillieferungen), muss zwischen dem Anschlussnutzer und jedem der ihn beliefernden Lieferanten ein Stromliefervertrag bestehen, die in ihrer Summe die gesamte Stromentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdecken.

## Netzanschlussvertrag Mittelspannung (AN-MS)

- b) **Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag**  
Für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers muss entweder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer ein Netznutzungsvertrag oder zwischen dem Netzbetreiber und dem/den die Entnahmestelle versorgenden Lieferanten ein Lieferantenrahmenvertrag bestehen. Hat der Anschlussnutzer mit seinem/n Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von Strom plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen oder bezieht er an der Entnahmestelle von mehreren Lieferanten Teillieferungen, muss der Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber abgeschlossen sein und der Anschlussnutzer ist gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner des Netznutzungsentgeltes.
  - c) **Netzanschlussvertrag**  
Für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Anschlussnutzer, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag für die Entnahmestelle mit ausreichender Anschlusskapazität bestehen. Der Anschlussnutzer kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber dem Netzbetreiber keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 1.4 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist weiter, dass die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist und der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen  $\cos \phi$  0,9 und 1 erfolgt.
- 1.5 Nutzen neben dem Anschlussnutzer noch weitere Anschlussnutzer die Entnahmestelle, darf die Summe der zeitgleich an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer an dieser Entnahmestelle nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung.
- 1.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu verweigern, wenn er dem Anschlussnutzer nachweist und begründet, dass ihm die Gewährung der Netznutzung aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen oder technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Begründung erfolgt in Textform, wofür der Netzbetreiber ein Entgelt nach § 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG verlangen kann, worauf hiermit hingewiesen wird.
- 1.7 Für die Anschlussnutzung selbst sind vom Anschlussnutzer keine Entgelte an den Netzbetreiber zu entrichten. Über die eigentliche Anschlussnutzung hinausgehenden Leistungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten die zwischen den Vertragsparteien hierzu vereinbarten Preise. Erfolgt eine solche Einigung nicht, gilt das jeweils gültige Preisblatt des Netzbetreibers.

## 2. Messstellenbetrieb

- 2.1 Der Messstellenbetrieb erfolgt im Rahmen und auf der Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte - ausgenommen die Geräte für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss, 230-V-Anschluss oder GSM-Modem - zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen fest, die in seinem Eigentum bleiben, und betreibt sowie wartet diese.
- 2.3 Bei Beginn der Nutzung der Entnahmestelle und während der gesamten Dauer der Nutzung durch den Anschlussnutzer muss dem Messstellenbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss oder ein GSM-Modem kostenfrei zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, gehen die Kosten für

## Netzanschlussvertrag Mittelspannung (AN-MS)

den zusätzlichen Aufwand der Datenübermittlung zu Lasten des Anschlussnutzers, es sei denn, der Anschlussnutzer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

### 3. Ersatzversorgung

- 3.1 Sofern der Anschlussnutzer über die Entnahmestelle Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt der Strom als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.
- 3.2 Im Falle einer Ersatzversorgung nach Ziffer 3.1 gelten § 38 EnWG und § 3 StromGVV mit den jeweils dort enthaltenen Verweisungen.

### 4. Mitteilungspflichten des Anschlussnutzers

Der Anschlussnutzer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) den Lieferanten wechselt, wobei er dem Netzbetreiber den Namen und die Anschrift des/der neuen Lieferanten sowie den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel stattfinden soll, unverzüglich mitzuteilen hat,
- b) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- c) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage der Netzbetreiber feststellt,
- d) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt,
- e) beabsichtigt, seine Anlage hinter dem Netzanschluss wesentlich zu erweitern bzw. zu ändern oder der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen beabsichtigt, oder
- f) wenn der Stromliefervertrag mit einem Lieferanten endet, wegfällt oder wenn der Lieferant die Einstellung der Stromlieferung gegenüber dem Anschlussnutzer ankündigt.

### 5. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

- 5.1 Dieser Vertrag tritt zu dem in den Vertragsdaten genannten Zeitpunkt in Kraft. Vorher ist eine Anschlussnutzung nicht zulässig.
- 5.2 Der Vertrag besteht, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- 5.3 Wechselt der Anschlussnutzer einen oder mehrere die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten oder findet eine Ersatzversorgung des Anschlussnutzers nach Ziffer 3. statt, so bleibt der Vertrag weiter bestehen.

### 6. Vertragsbestandteile, Angaben des Anschlussnutzers und Schriftform

- 6.1 Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die „Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung“ und die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Mittelspannung“ (ABAAN-MS) des Netzbetreibers. Regelungen in diesem Vertrag gehen Regelungen nach Satz 1 vor.

## Netzanschlussvertrag Mittelspannung (AN-MS)

- 6.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnutzers in den Vertragsdaten berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Anschlussnutzers in den Vertragsdaten nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnutzer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anschlussnutzer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- 6.3 Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

### 7. Datenschutz

Vom Netzbetreiber werden Daten des Anschlussnutzers gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zum Abschluss und zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Sollten dabei Daten betroffen werden, die unter die DS-GVO und das BDSG fallen, gelten diese gesetzlichen Vorgaben für diese Daten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Anschlussnutzer

.....  
Netzbetreiber

### Anlagen:

- Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Mittelspannung (ABAAN-MS)

Stand: April 2020